Der Bundesrat hat Herrn Sergio Silvio Balanzino als Berufs-Vizekonsul von Italien in Neuenburg mit Amtsbefugnis über den Kanton Neuenburg, das Exequatur erteilt.

Herr Alfred Corbaz, Chef du service cantonal de la formation professionnelle Lausanne, wurde für den Rest der laufenden Amtsdauer als Vertreter des Bundesrates im Stiftungsrat der Schweizerischen Giuseppe-Motta-Stiftung gewählt.

Herr Kaspar Haug, Chef der Unterabteilung Organisation und Personaldienst der Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung, Bern, wurde für den Rest der laufenden Amtsdauer als Mitglied der paritätischen Kommission für Personalangelegenheiten gewählt.

Der Bundesrat hat für den Rest der laufenden Amtsdauer als Mitglieder der Eidgenössischen Stipendienkommission für ausländische Studierende in der Schweiz gewählt: die Herren Prof. Dr. Andreas Miller, St. Gallen/Zürich, als Vertreter der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, und Fritz Nigg, Bern, als Vertreter des Verbandes der Schweizerischen Studentenschaften.

Folgenden Kantonen wurden Bundesbeiträge bewilligt:

- Uri: an die Kosten der Aufforstung «Silenerboden», in der Gemeinde Silenen;
- 2. Tessin: an die Kosten der Erstellung eines Waldweges «Strada Altanca-Piora» in den Gemeinden Airolo und Quinto;
- Wallis: an die Kosten der Erstellung eines Waldweges «Grimentz-Ayer», in der Gemeinde Grimentz.

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 14. bis 20. Mai 1966

Aufnahme der dienstlichen Tätigkeit

Mexiko

Fräulein Ana Maria Berlanga, Erster Sekretär.

Peru

Herr Alfredo Pella, Zweiter Sekretär.

Beendigung der dienstlichen Tätigkeit

Mexiko

Herr Carlos Villamil Cicero, Erster Sekretär.

Vorläufiges Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf des Kachel- und Baukeramikformers

(Vom 19. April 1966)

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit,

gestützt auf Artikel 11, Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 über die Berufsbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und der Artikel 12, 18 und 21, Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 30. März 1965,

erlässt

nachstehendes vorläufiges Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf des Kachel- und Baukeramikformers:

I. Ausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Dauer der Lehre

- ¹ Die Lehre des Kachel- und Baukeramikformers dauert 3 Jahre.
- ² Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen von Artikel 13, Absatz 2 des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Dauer der Lehre bewilligen.
- ³ Die Ausbildung umfasst das Formen von Ofenkacheln, Ofengesimsen, Kachelecken und Baukeramik.
- ⁴ Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

Art. 2

Anforderungen an den Lehrbetrieb

¹Lehrlinge dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die in der Lage sind, das unter Ziffer 2 aufgeführte Lehrprogramm zu vermitteln und dem Lehrling während der ganzen Lehre eine Former-Einrichtung zur Verfügung stellen können.

² Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrlingen gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes.

Art. 3

Höchstzahl der Lehrlinge

- ¹ In einem Betrieb dürfen jeweils ausgebildet werden:
- 1 Lehrling, wenn der Lehrmeister allein tätig ist. Beschäftigt der Lehrmeister ständig einen gelernten Kachel- und Baukeramikformer, darf ein zweiter Lehrling seine Probezeit beginnen, wenn der erste ins letzte Lehrjahr tritt.
- 2 Lehrlinge, wenn der Lehrmeister 2 bis 4,
- 3 Lehrlinge, wenn der Lehrmeister 5 bis 8,
- 4 Lehrlinge, wenn der Lehrmeister 9 bis 13,
- 5 Lehrlinge, wenn der Lehrmeister 14 bis 19,
- 6 Lehrlinge, wenn der Lehrmeister über 20 gelernte Kachel- und Baukeramikformer ständig beschäftigt.

Mehr als 6 Lehrlinge dürfen in keinem Betrieb gleichzeitig ausgebildet werden.

- ² Während einer Übergangszeit von 10 Jahren können beim Festlegen der Lehrlingszahl gelernte Berufsleute einschlägiger Berufe sowie Angelernte mit einer Praxis als Kachel- und Baukeramikformer von mindestens 6 Jahren, als gelernte Kachelformer gezählt werden.
- ³ Die Aufnahme der Lehrlinge ist zeitlich so anzusetzen, dass sich die Lehrantritte möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.
- ⁴ Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere beim Fehlen einer geeigneten Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfall vorübergehend eine Erhöhung der in Absatz 1 festgesetzten Zahl von Lehrlingen bewilligen.

2. Programm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 4

Allgemeine Richtlinien

- ¹ Dem Lehrling ist beim Lehrantritt ein geeigneter Arbeitsplatz zuzuweisen. Die nötigen Werkzeuge und eine Former-Einrichtung sind ihm zur Verfügung zu stellen.
- ² Der Lehrling ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen und rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeiten auftretenden Unfall- und Krankheitsgefahren aufzuklären. Er ist zur Führung eines Arbeitstagebuches verpflichtet¹), das an der Lehrabschlussprüfung vorzulegen ist. Der Lehrmeister hat das Arbeitstagebuch regelmässig zu kontrollieren.
- Musteiblätter können beim Verband Schweizerischer Kachelofenfabrikanten bezogen werden.

- ³ Der Lehrling ist zu Ordnung, Reinlichkeit, Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit sowie zu genauem, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten zu erziehen.
- ⁴ Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind alle Arbeiten zu wiederholen und die Ausbildung ist so zu vertiefen, dass der Lehrling am Ende seiner Lehre die im Lehrprogramm vorgesehenen Arbeiten selbständig und in angemessener Zeit ausführen kann.
- ⁵ Die in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Berufsarbeiten und Berufskenntnisse bilden die Grundlage für eine systematische Ausbildung im Lehrbetrieb. Die Arbeiten können auf die einzelnen Lehrjahre abweichend verteilt werden, wenn es das Fabrikationsprogramm des Lehrbetriebes verlangt und eine fortschreitende Ausbildung trotzdem gewährleistet bleibt.

Art. 5

Berufsarbeiten

Erstes Lehrjahr

Einführen in die verschiedenen Teile des Betriebes und in die hauptsächlichsten keramischen Hilfsarbeiten, wie Tonaufbereiten (Herstellen des Masseblocks). Bedienen, Instandhalten und Reinigen der verschiedenen keramischen Maschinen wie Mühlen, Tonschneider, Kollergang, Filterpressen und Pumpen.

Schlagen von Ton, Machen von Klössen, Ballen und Blättern, Formen von einfachen Kacheln und Baukeramikteilen.

Mithelfen am Brennofen. Einsetzen von Roh- und Glattbrand. Ausnehmen, Putzen, Sortieren und Versorgen des Einsetzmaterials. Putzen und Sortieren von Schrüh- und Fertigwaren. Mithelfen bei Speditions- und Magazinarbeiten.

Zweites Lehrjahr

Formen von Kacheln mit und ohne Fasen, Kachelplatten, Stegen, Rümpfen und Kachelecken. Einführen in das Formen nach Zeichnung und Muster. Anleiten im Modellieren, Gipsschneiden und im Herstellen von einfachen Gipsabgüssen.

Drittes Lehrjahr

Ausführen schwieriger Formerarbeiten, namentlich von verputzten Gesimsen, Öfen und Baukeramikstücken nach Mustern und Abbildungen. Übertragen auf das richtige Mass. Arbeiten nach Architektenplänen. Ausbilden im Engobieren und Glasieren.

Art. 6

Berufskenntnisse

In Verbindung mit den Berufsarbeiten sind dem Lehrling durch den Lehrmeister folgende Berufskenntnisse zu vermitteln:

Eigenschaften, Anwendung und Verarbeitung der gebräuchlichsten in der Keramik vorkommenden Rohmaterialien wie Tone und Glasuren. Grundbegriffe in der Zusammensetzung der Materialien und Brennerzeugnisse. Der Produktionsgang in der keramischen Industrie und speziell der Ofenkachel- und Baukeramikfabrikation. Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken. Lesen von Plänen. Handhaben, Behandeln und Instandhalten der Modelle und Hilfswerkzeuge. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten. Auf bau des Kachelofens. Kenntnisse über die Heizungstechnik.

Der durch die *Berufsschule* zu vermittelnde obligatorische berufskundliche Unterricht und das Fachzeichnen sind im Normallehrplan festgehalten.

II. Lehrabschlussprüfung

1. Durchführung der Prüfung

Art. 7

Allgemeines

- ¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.
 - ² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie umfasst zwei Teile:
 - a. Prüfung in den beruflichen Fächern (Berufsarbeiten, Berufskenntnisse und Fachzeichnen);
 - b. Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).
- ³ Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich mit Ausnahme von Artikel 16 ausschliesslich auf die Prüfung in den beruflichen Fächern, während sich die Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörden richtet. Die Bestimmungen von Artikel 10 bis 14 gelten als Mindestanforderungen.

Art. 8

Organisation der Prüfung

- ¹ Die Prüfung ist in einem geeigneten Betrieb (Lehrbetrieb) durchzuführen und in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten.
- ² Die Unterlagen für die Prüfungsarbeiten sind dem Lehrling erst beim Beginn der Prüfung auszuhändigen. Sie sind ihm, soweit notwendig, zu erklären.

Art. 9

Experten

¹ Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen zu berücksichtigen.

- ² Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von mindestens einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er hat während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen zu machen.
- ³ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskenntnissen haben stets durch mindestens zwei Experten zu erfolgen.
- ⁴ Die Experten haben den Lehrling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 10

Prüfungsdauer

Die Prüfung in den beruflichen Fächern dauert zwei Tage. Davon entfallen auf:

a. die Berufsarbeiten ungefähr
b. die Berufskenntnisse ungefähr
c. das Fachzeichnen ungefähr
2 Stunden,
2 Stunden,

2. Prüfungsstoff

Art. 11

Berufsarbeiten

Jeder Lehrling hat folgende Arbeiten auszuführen:

Herrichten eines Masseblocks, Formen von Kachelzeug, sowie Herstellen von Stegen und Rümpfen. Formen und Richten von einigen Kacheln glatt mit Fasen und ohne Fasen, einigen Simsläufern glatt und leicht verziert, einer Simsecke leicht verziert. Ausformen eines komplizierten Baukeramikstückes nach Muster oder Abbildungen unter Berücksichtigung des Schwindmasses. Bearbeiten der geformten Werkstücke bis zum lufttrockenen Zustand.

Art. 12

Berufskenntnisse

Die Prüfung in den Berufskenntnissen ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete, die auch den in der Schule vermittelten Stoff umfassen:

Materialkenntnisse: Herkommen, Eigenschaften und Verwendung plastischer und unplastischer Rohstoffe und deren Verhalten im Feuer. Auf bereitung von Rohmaterialien. Zusammensetzung von Massen und Glasuren. Der Gips und seine Herstellung, sein Verhalten beim Giessen von Formen. Das Verhalten der Formen im Gebrauch.

Werkzeug- und Maschinenkenntnisse: Verwendung, Behandlung und Unterhalt der im keramischen Gewerbe vorkommenden Werkzeuge, Geräte und

Maschinen wie Tonschneider, Kollergang und Filterpressen. Verwendungsmöglichkeiten der verschiedenen Brennofen.

Allgemeine Fachkenntnisse: Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken. Das Trocknen, Schrühen, Einsetzen, Glasieren und Glattbrennen der Tonwaren. Beschreibung der hauptsächlichsten Fehler und deren Verhütung. Einteilung der Tonwaren nach Verwendungszweck. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und möglichen Gesundheitsschädigungen. Lesen von Plänen.

Art. 13

Fachzeichnen

Jeder Lehrling hat folgende Zeichnungen auszuführen:

- 1. Herausziehen von Details aus Ofenplänen.
- Erstellen von Detailzeichnungen für die Modellherstellung unter Berücksichtigung des Schwindmasses.

3. Beurteilung und Notengebung

Art. 14

Beurteilung

- ¹ Die Berufsarbeiten werden in die nachstehenden Positionen aufgeteilt:
- Pos. 1 Herrichten eines Masseblocks (Glasurträger).
- Pos. 2 Formen einiger Kacheln glatt und einiger Ecken glatt.
- Pos. 3 Formen einiger Simsläufer und einer Simsecke leicht verziert.
- Pos. 4 Formen einer schwereren Gesimsarbeit.
- Pos. 5 Ausformen eines komplizierten Baukeramikstückes.
- Pos. 6 Bearbeiten der geformten Werkstücke bis zum lufttrockenen Zustand.
- ² Für jede Position ist nur eine Note zu erteilen. In dieser sind sämtliche vorkommenden Arbeitstechniken ihrem Schwierigkeitsgrad entsprechend zu berücksichtigen. Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind fachgemässe, saubere und genaue Ausführung, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit, Detailausführung und verwendete Arbeitszeit.
 - ³ Die Berufskenntnisse werden in die nachstehenden Positionen aufgeteilt:
- Pos. 1 Materialkenntnisse.
- Pos. 2 Werkzeug- und Maschinenkenntnisse.
- Pos. 3 Allgemeine Fachkenntnisse.
 - ⁴ Das Fachzeichnen wird in die nachstehenden Positionen aufgeteilt:
- Pos. 1 Richtiges Erfassen der Aufgabe; technische Richtigkeit (Darstellung).
- Pos. 2 Zeichnerische Ausführung (Strich, Masse, Sauberkeit).
- ⁵ Werden zur Ermittlung einer Positionsnote für die Berufsarbeiten, die Berufskenntnisse und das Fachzeichnen Teilnoten für Unterpositionen verwendet, so darf die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus den Teil-

noten errechnet werden; sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und Beachtung ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Position zu schätzen und nach Artikel 15 zu erteilen.

Art. 15

Notengebung

¹ Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Arbeiten wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben ¹):

Eigenschaften der Leistungen	Beurteilung	Note
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	ausgezeichnet	6
Annähernd richtig und vollständig, verdient aber die		
höchste Auszeichnung nicht	sehr gut	5,5
Zweckentsprechend, mit nur geringfügigen Fehlern	gut	5
Befriedigend, aber gewichtigere Fehler und kleine Lücken		
aufweisend	ziemlich gut	4,5
Den Mindestanforderungen, die an einen angehenden		
Kachel- und Baukeramikformer zu stellen sind, noch		
knapp entsprechend	genügend	4
Den Mindestanforderungen, die an einen angehenden		
Kachel- und Baukeramikformer zu stellen sind, nicht		
mehr entsprechend	ungenügend	3
Grobe Fehler aufweisend und unvollständig	sehr schwach	2
Wertlos oder nicht ausgeführt	unbrauchbar	1
Andera Zwischennoten als 5 5 oder 4 5 sind nicht zulässi	σ	

- Andere Zwischennoten als 5,5 oder 4,5 sind nicht zulässig.
- ² Die Note in den Berufsarbeiten, in den Berufskenntnissen und im Fachzeichnen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines Restes, berechnet.
- ³ Auf Einwendungen des Lehrlings, er sei in einzelne grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Die Angaben des Lehrlings sind jedoch im Expertenbericht (Art. 16, Abs. 4) zu vermerken.

Art. 16

Prüfungsergebnisse

- ¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus folgenden vier Noten ermittelt, von denen die Note der Berufsarbeiten doppelt zu rechnen ist:
- ¹) Die Formulare für die Eintragung der Noten können beim Verband Schweizerischer Kachelofenfabrikanten unentgeltlich bezogen werden.

Mittelnote in den Berufsarbeiten;

Mittelnote in den Berufskenntnissen;

Mittelnote im Fachzeichnen:

Mittelnote aus der Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

- 2 Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($^1/_5$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines Restes, zu berechnen.
- ³ Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sowohl die Mittelnote der Berufsarbeiten als auch die Gesamtnote je den Wert 4,0 nicht unterschreitet.
- ⁴ Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung, so haben die Experten genaue Angaben über ihre Feststellungen in das Notenformular einzutragen.
- ⁵ Das ausgefüllte Notenformular ist nach der Prüfung unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 17

Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis. Sein Inhaber ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung «gelernter Kachel- und Baukeramikformer» zu führen.

III. Inkrafttreten

Art. 18

Dieses vorläufige Reglement tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Bern, den 19. April 1966.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit,

Der Direktor:

8974 Holzer

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes

Nachgenannten Personen sind auf Grund bestandener Prüfung folgende gesetzlich geschützte Titel gemäss den Bestimmungen der Artikel 36-43 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung verliehen worden:

Baumeister

Bay Rolf, Hinterkappelen
Brunner Heinrich, Burgdorf
Bürgi Hermann, Alpnach-Dorf
De Pretto Richard, Lichtensteig
Frei Ernst, Effretikon
Gadola Bruno, Oetwil a. See
Gmür Herbert, Bremgarten
Graf Hans Rudolf, Grenchen
Haller Oskar, Affoltern a. A.
Hochstrasser Adolf, Rupperswil
Isenring Georg, Zürich
Knutti Hans Walter, Oey-Adelboden
Lauber Daniel, Zermatt

Meer Peter, Liebefeld
Meyer Benjamin, Muttenz
Pelucchi Pietro Mario, Basel
Spinnler Eugen, Thun
Spleiss Robert, Zürich
Thurnherr Josef, Wohlen
Weder Walter, Bitsch
Wegmann Ernst, Basel
Werder Ernst, Kriens
Widmer Wilhelm, Luzern
Wüest Peter, Sursee
Wullschleger Urs, Aarburg
Zimmermann Fritz, Langnau im Emmental

Diplomierte Coiffeuse

Bergauer Jeannine, Frau, Bern Cespiwa Adelheid, Frau, Steffisburg Grünig Esther, Frau, Bern Hufschmid Ruth, Frau, Gümligen

Leemann Hans Peter, Wallisellen

Mamerow Heidi, Frau, Thun Niethammer Yvonne, Frau, Burgdorf Stalder Frieda, Frau, Langenthal Villiger Rosmarie, Frau, Thun

Diplomierter Damencoiffeur

Ceseretti Umberto, Stalden (VS) Kluser Alex, Naters Leibundgut Werner, Konolfingen Miklauschina Willy, Bern Müller Lothar, Bern

Diplomierter Herrencoiffeur

Beutler Hans, Köniz Chanton Bernhard, St. Niklaus Fankhauser Markus, Niederscherli Hufschmid Martin, Gümligen Koller Adolf, Langenthal

Diplomierter Elektro-Installateur

Ammann Heinrich, Herisau Bietenholz Henri, Zürich Caviezel Jon, St. Gallen Hediger Eduard, Brunnen Heiz Willy, Bern Hess Theodor, Uster Imholz Karl, Kriens Keiser Josef, Basel Keller Paul, Zürich Lehmann Robert, Gossau (SG) Oetterli Kurt, Schaffhausen

Diplomierter Installateur im Gas- und Wasserfach

Brüesch Luzius, Zürich Christ Guido, Zürich Fäh Karl, Zürich Fischer Rudolf, Lotzwil Fürst Gerold, Gunzgen Gabler Armin, St. Gallen Gautschi Ulrich, Glattbrugg Gautschy Harald, Bern-Bumpliz Gut Peter, Zürich Haibtlik Ferdinand, Glattbrugg Heilinger Anton Thomas, Zürich Hildebrand Hans, Thalwil Kälin Martin, Dübendorf Krebs Hans, Basel
Küenzi Christian, Biel (BE)
Loeliger René, Liestal
Mayer Roland, Basel
Messerli Markus, Thun
Rindlisbacher Albert, Zürich
Roggli Werner, Bolligen
Schneider Hansrudolf, Pratteln
Stähli Othmar, Flums
Steiner Anton, Meikirch
Storz Kurt, Basel
Wirthlin Heinz, Möhlin

Maurermeister

Burgener Rupert, Saas-Balen Dietschweiler Hermann, Wallisellen Fankhauser Andreas, Dietikon Frei Hans Peter, Baden Gertsch August, Lommis Gilardoni Aldo, Schmerikon Groenig Otto, Biel (BE) Kurth Alfred, Aarwangen Peterer Walter, St. Gallen Regensberger Robert, Killwangen Rüfenacht Rudolf, Rüfenacht Sägesser Rolph, Baar Specogna Peter, Biel (BE) Stauffer Hansruedi, Fahrni Stirnimann Hermann, Luzern Zeltner Max, Rüfenacht

Mechanikermeister

Aemisegger Albert, Gossau (SG)
Affolter Alfred, Kreuzlingen
Berger Rudolf, Kleinguschelmuth
Bigler Ernst, Wiliberg
Bissegger Urs, Basel
Burkhard Ulrich, Baden
Bütikofer Roland, Alchenflüh
Dietrich Bruno, Zürich
Eugster Willi, Wolfhalden
Frank René, Basel
Frauchiger Werner, Utzenstorf
Hagmann Karl, Emmenbrücke
Keel Edwin, Altenrhein
Kindler Heinz, Lützelflüh
Meier Alois, Geuensee

Müller Michael, Gränichen
Nobel Herbert, Gempenach
Profos Rudolf, Grenchen
Schiesser Walter, Mollis
Schmid Hans, Oberegg
Schüpbach Paul, Eigergletscher
Schwarz Edwin, Biel (BE)
Spreng Hans, Bern
Storms Hermann, Bern
Vogel Hanspeter, Niederhünigen
Waser Josef, Neuhausen am Rheinfall
Winiger Werner, Jona
Wüst Hans, Meggen
Wüthrich Heinrich, Muttenz

Schmiedmeister

Aeschlimann Alfred, Sissach Bachmann Fridolin, Thundorf Bieri-Hösli Rudolf, Riedern Birrer Hans, Luthern Bühlmann Philipp, Sempach Flückiger Walter, Münchenbuchsee Furrer Heinrich, Schwarzenberg Gloor Hans, Staffelbach Graf Willi, Othmarsingen Hofstetter Walter, Leimiswil Mast Kurt, Münsingen Pauli Hans, Kleinroth Renggli Jost, Werthenstein Sachs Otto, Bäretswil Sutter Ernst, Bätterkinden Zürcher Hansueli, Burgdorf

Spenglermeister

Bienz Rudolf, Burgdorf Brändli Anton, Jona Künzi Peter, Zollikofen Salzmann Johann, Goldach Seidinger Winfried, Männedorf Scheifele Werner Karl, Bern Scherrer Josef, Bern

Diplomierter Fachmann der Lebensversicherung

Brunner Jenny, Frau, Zürich Diethelm Eugen, Altendorf Gantenbein Hans, Rebstein Hagedorn Jens, Zürich Marty Ernst, Zollikerberg Plüss Eugen, Oberbuchsiten Schmid Rudolf Werner, Zürich Vogel Franz Xaver, Ebikon Zweifel Hans, Zürich

Diplomierter Fachmann der Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alfare Marcel, Unterentfelden Bächler Gerhard, Bern Bargetzi Bruno, Bern Egeli Heinz, Solothurn Elsener Walter, Winterthur Koller Peter, St. Gallen Lüscher Max, Basel Peter Max, Winterthur Ruprecht Walter, Bern Spycher Heinz, Bern Villiger Alfred, Littau Weiss René-François, Winterthur Widmer Paul, Schönenwerd Zaugg Peter, Bern

Diplomierter Fachmann der Sachversicherung

Arber Hans-Hugo, Münchenstein Eberhart Hans, Bern Grunder Gilbert, Spiez Kostezer Hugo, Gossau (SG) Kuhn Arnold, Basel Lüthi Rolf, Altstätten Oberhänsli Ulrich, Küsnacht (ZH) Rickert Christian, St. Gallen Schneider Fritz, Ostermundigen Tobler Ernst, St. Gallen

Diplomierter Fachmann der Transportversicherung

Bachmann Beat, Zug

Bern, den 31. Mai 1966.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Sektion für berufliche Ausbildung

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

In Bundesblatt
Dans Feuille fédérale
In Foglio federale

Jahr 1966

Année Anno

Band 1

Volume Volume

Heft 22

Cahier Numero

Geschäftsnummer ___

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 02.06.1966

Date Data

Seite 781-792

Page Pagina

Ref. No 10 043 278

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.